

## **Gemeinde Bülstringen**

**- Der Bürgermeister –**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Rückwirkende Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Alte Brennerei“ Bülstringen nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum 31.05.2000**

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Bülstringen hat am 22.05.2000 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Alte Brennerei“ Bülstringen nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 27/73/2000).

Die Gemeinde hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 22.05.2000 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Alte Brennerei“ Bülstringen wird rückwirkend zum 31.05.2000 wegen der fehlenden Ausfertigung (formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich betrifft das heutige Flurstück 255/2 der Flur 26 in der Gemarkung Bülstringen (Lage Hauptstraße 8 a, Bülstringen).

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes, einschließlich Begründung, in der Fassung vom 10.01.2000 (Beginn der öffentlichen Auslegung).

Der Bebauungsplan „Alte Brennerei“ Bülstringen wurde am 24.02. 2014 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 31.05.2000 in Kraft.

Der Bebauungsplan, einschließlich seiner Begründung, kann an folgenden Stellen innerhalb der Sprechzeiten eingesehen werden:

- Gemeindebüro Bülstringen (Hauptstraße 50), montags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
- Bauamt Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 13, 39345 Flechtingen, montags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr; dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S.1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung am 30.05.2000 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bülstringen, den 24.02.2014

  
Garitz

Bürgermeister



Bekanntmachungen entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde durch Aushang in den Schaukästen:

- Bülstringen, Hauptstraße 50, Gemeindeverwaltung
- Bülstringen, Siedlung 12, Wohnhaus
- Bülstringen, OT Wieglitz, Pfingstbusch 1
- Bülstringen, OT Wieglitz, Dorfstraße (am Friedhof)

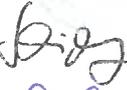
Bekanntmachung/Verfahrensweg  
angewiesen: Datum : 24.02.2014

Siegel

  
Garitz  
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

auszuhängen am: 25.02.2014  
ausgehängt am: 25.02.2014

Unterschrift: 

abzunehmen am: 12.03.2014  
abgenommen am: 13.02.2014

Unterschrift: 

Verfahrensweg bestätigt:

Datum:  
13.02.2014



  
Garitz  
Bürgermeister